



Neuerungen des MWST-Gesetzes per 1. Januar 2018
Grundlagen und erste Erfahrungen



März 2018

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin und
Eric Flückiger, Advokat;

beide VISCHER AG, Basel



- Agenda

- Aktuelle Schweizer MWST-Sätze
- Neue Regelung der Schweizer MWST-Pflicht
- Strafbestimmungen
- Ausnahmen
- Beispiele und Fazit
- Bestehende Pflichten bei Vorliegen Steuerpflicht
- Erste Erfahrungen mit Neuregelung
 - seitens Steuerverwaltung
 - seitens Beratung

- Schweizer MWST-Sätze ab 2018

Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
7.7%	3.7%	2.5%

● Steuerpflichtiger Umsatz – neu weltweit

- Ein **weltweiter** Umsatz von CHF 100'000 löst die Steuerpflicht aus (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG); bis 31. Dezember 2017 war nur CH Umsatz massgebend
 - Liegt weltweiter Umsatz von mindestens CHF 100'000 vor, ist Steuerpflicht in CH ab dem "**ersten**" **Umsatzfranken** gegeben (kein Freibetrag)
 - Beweis des Nichterreichens des weltweiten Mindestumsatzes obliegt dem ausländischen Unternehmen
- Trotz Erreichen des Mindestumsatzes ist Unternehmen mit ausländischem Sitz von Steuerpflicht befreit, wenn nur:
 - Leistungen nach Art. 23 MWSTG erbracht werden oder
 - Dienstleistungen mit nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG inländischem Empfängerort erbracht werden
- Nachfolgende Ausführungen erfolgen aus **Schweizer Sicht**

● Strafbestimmungen Art. 96 ff. MWSTG

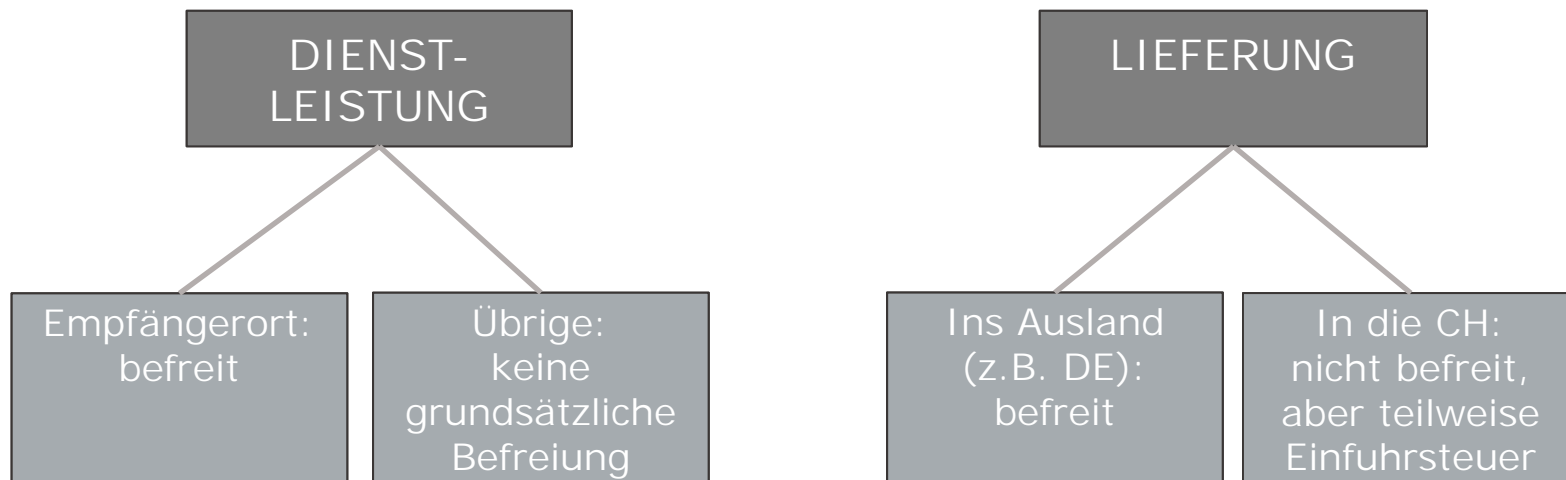
- Bei Steuerverkürzung drohen Bussen bis zu CHF 800'000, wenn hinterzogene Steuer bei Gegenpartei zum Vorsteuerabzug berechtigt hat
- Versuch ist strafbar
- Strenge Praxis: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht
- Bis jetzt keine Fälle bekannt/hängig
- Selbstanzeige (Art. 102 MWSTG) möglich

● Befreiung trotz relevantem Umsatz

- Art. 23 MWSTG, befreite Umsätze: "grob gesagt" **Lieferungen ins Ausland** (z.B. DE; vgl. Wortlaut Art. 23 MWSTG im Anhang)
- Art. 8 Abs. 1 MWSTG, **Dienstleistungen** die
 - der Schweizer **Bezugsteuer** unterliegen **und**
 - für die das **Empfängerortsprinzip** gilt
 - Beispiele: Rechtsanwälte, Werbedienstleister, Berater, etc.
- Dies gilt nur, wenn ausschliesslich solche Leistungen erbracht werden

● Befreiung trotz relevantem Umsatz

Folgende Prüfschritte bieten sich an:



● Beispiele

1. Dienstleistung aus dem Ausland in CH
2. Lieferung aus CH ins Ausland
3. Lieferung aus dem Ausland in CH
4. Vermietung
5. Werkvertrag
6. Werklieferungsvertrag

● 1. Dienstleistung aus dem Ausland

Die Steuerberatungsgesellschaft «Tax-me-not» aus Bonn berät juristische und natürliche Personen in CH

- Leistung = Dienstleistung
- Auffangregel des Empfängerortes einschlägig → Ort der Dienstleistung ist CH
 - Keine MWST-Pflicht
 - Aber Bezugsteuer für natürliche und juristische Personen; Vorsteuerabzug möglich, wenn Empfänger steuerpflichtig ist

● 2. Lieferung ins Ausland

Die Schweizer Töpferwerkstatt «Humpe» beliefert einen Biergarten in München mit Bierkrügen.

- Die Lieferung erfolgt ins Ausland (z.B. DE)
- Lieferungen ins Ausland unterstehen nicht der Schweizer MWST (Art. 23 Abs. 1 MWSTG)
 - Keine MWST-Pflicht

● 3. Lieferung aus dem Ausland in CH

Die Gesellschaft «Sitzbequem» aus Berlin verkauft und liefert Stühle in die CH.

- Leistung = Lieferung
- Versandort massgebend: Ort der Lieferung => DE
 - Kein steuerbarer Umsatz in der CH
 - Keine MWST-Pflicht; **aber Einfuhrsteuer** zu entrichten

Bemerkung: Ab dem 1. Januar 2019 unterstehen auch eigentlich von der Einfuhrsteuer (bis CHF 5) befreite Kleinsendungen vom Ausland in die CH der Einfuhrsteuer, wenn damit ein Umsatz von insgesamt mindestens CHF 100'000 erreicht wird (Ziel: Erfassung von Gesellschaften wie Amazon, Alibaba etc.).

Unterstellungserklärung bleibt weiterhin möglich, sofern Umsatz unter CHF 100'000.

● 4. Vermietung

Die Gesellschaft «Drinkfrisch» aus Hamburg vermietet einen Getränkeautomaten an eine Schweizer Anwaltskanzlei.

- Leistung = Lieferung
- Unerheblich, ob der Automat abgeholt werden muss oder geliefert wird
- Versandort massgebend für Bestimmung Ort der Lieferung
→ DE
 - Kein steuerbarer Umsatz in der CH
 - Keine MWST-Pflicht des Vermieters, aber Einfuhrsteuer auf Marktwert durch Mieter/Importeur geschuldet

Wird der Automat aber in der CH montiert, gilt die CH als Ort der Lieferung, da Gegenstand an Ort als abgeliefert gilt, wo die Arbeit ausgeführt wird.

● 5. Werkvertrag 1/2

Die Gesellschaft «Baumireindach» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, wobei Ziegel etc. vom Werkbesteller gestellt werden.

- Leistung = Lieferung
- Ort der Lieferung ist die CH
 - Sofern die «Baumireindach» einen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000 erzielt, besteht eine MWST-Pflicht inkl. Recht auf Vorsteuer.

● 5. Werkvertrag 2/2

- Falls (noch) keine MWST-Pflicht besteht:
 - Bezugssteuer ist abzuführen:
 - Für **juristische** Personen: wenn es sich um Lieferung eines unbeweglichen Gegenstandes handelt (inkl. Reinigung von Fenstern); Vorsteuer kann geltend gemacht werden
 - Für **natürliche** Personen: wenn sie Leistungen von mehr als CHF 10'000 pro Jahr bezogen haben; keine Informationspflicht durch ESTV!

● 6. Werklieferungsvertrag

Die Gesellschaft «Schwitzschön» aus Köln liefert und montiert in St. Gallen eine Sauna.

- Leistung = Lieferung
- Ort der Lieferung ist in der CH (Art. 3 lit. d MWSTG; erst Montage verschafft Verfügungsmacht).
 - Sofern «Schwitzschön» einen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000 erzielt, besteht MWST-Pflicht in CH inkl. Recht auf Vorsteuerabzug
 - Andernfalls Einfuhrsteuer auf gesamtem Preis (Sauna + Montage);
- Wird Sauna in der CH bloss repariert, ist Ort der Lieferung ebenfalls in der CH

● Fazit Fallbeispiele 1/2

Dienstleistungen

- Werden Dienstleistungen nach Empfängerortsprinzip erbracht, wird ausländisches (z.B. deutsches) Unternehmen unabhängig von Höhe des weltweiten Umsatzes in CH nicht MWST-pflichtig; Schweizer Empfänger müssen Bezugssteuer zahlen
- Werden übrige Dienstleistungen (auch) in der CH erbracht, so besteht MWST-Pflicht, wenn weltweiter Umsatz grösser als CHF 100'000 ist

● Fazit Fallbeispiele 2/2

Lieferungen

- Lieferungen ins Ausland (z.B. DE) sind MWST-frei
- Lieferungen aus Ausland mit Leistungsort Ausland führen nicht zur MWST-Pflicht in CH, aber grds. zu Einfuhrsteuern
- Lieferungen aus Ausland mit Leistungsort CH führen bei weltweitem Umsatz von CHF 100'000 zu MWST-Pflicht in CH

● Gesamtvoraussetzungen Steuerpflicht

Eine MWST-Pflicht in CH besteht, wenn **kumulativ** folgende Merkmale gegeben sind:

- Steuerpflichtiger Umsatz (quantitativ)
 - Sobald der weltweite Umsatz die Grenze von CHF 100'000 übersteigt, besteht die Steuerpflicht für **die Zukunft** (wahlweise auch rückwirkend). Solange keine MWST-Pflicht besteht, sind Hochrechnungen jedes Quartal anzustellen; Unterstellungserklärung ist möglich.
- Keine Steuerbefreiung (neg. Voraussetzung)
- Steuerbare Leistung
- Leistungsort CH

● Pflichten basierend auf Steuerpflicht

- Registrierung im MWST-Register hat ohne Aufforderung seitens Behörden zu erfolgen
- Steuervertreter mit Sitz in CH (auch als Privatperson möglich) ist zwingend zu benennen
- Sicherstellung in der Höhe von 3% des erwarteten Inlandsumsatzes in CH (Bankbürgschaft reicht aus) wird bei Eintragung verlangt (mind. CHF 2'000; max. CHF 250'000)
- Abrechnung muss grds. quartalsweise (spätestens 60 Tage nach Ende des Abrechnungszeitraumes) erstellt und eingereicht werden
- Steuer muss innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode entrichtet werden
- Ausstellung einer MWST-konformen Rechnung dient zur Vermeidung Doppelbesteuerung (Bezugs- und Umsatzsteuer)

● Erste Erfahrungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung

- Online-Fragebogen wurde angepasst; es muss zwingend ein Schweizer Fiskalvertreter angegeben werden
- Erhebliche Zunahme an Registrierungsanträgen
- Sicherstellung in der Höhe von 3% des erwarteten Inlandsumsatzes in CH (Bankbürgschaft reicht aus, mind. CHF 2'000; max. CHF 250'000) ist bereitzustellen
- Dauer von Antrag bis Erhalt MWST-Nummer sind in der Regel 2 - 4 Wochen



- Erste Erfahrungen aus der Beratungspraxis

1. Vorbereitungshandlung in DE und Lieferung in CH
2. Lieferung aus DE in CH mit Montageleistung
3. IT Leistungsangebot in CH

● 1. Vorbereitungshandlung in DE und Lieferung in CH

Die Gesellschaft «Bauernglück» aus Waldshut nimmt in Bern eine vollautomatische Setzlingmaschine in Betrieb. Die Vorbereitung erfolgt in DE und die Justierungshandlung in der CH.

- Leistungen: subsidiäre Vorbereitungshandlung (Dienstleistung) in DE; Justierungshandlung (Lieferung) in CH
- Ort Dienstleistung ist DE (grds. nicht MWST-pflichtig), Lieferung erfolgt in CH (massgebend ist Inbetriebnahme)
- Einfuhrsteuer auf **gesamtem** Preis geschuldet (**Risiko** einer **Doppelbesteuerung** für Dienstleistung)
- Sofern «Bauernglück» einen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000 erzielt, besteht MWST-Pflicht in CH inkl. Recht auf Vorsteuerabzug

● 2. Lieferung und Montage 1/2

Die Gesellschaft «Tischerlebnis» aus Tromsø liefert exklusive Esstische, welche beim Kunden fertiggebaut werden.

- Leistungen: Lieferung und Fertigbau
- Lieferung ist in CH (Zusammenbauen ist massgebend)
- Gemäss Haltung ESTV ist **gesamte Leistung** in CH steuerpflichtig
 - Sofern «Tischerlebnis» einen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000 erzielt, besteht MWST-Pflicht in CH inkl. Recht auf Vorsteuerabzug



-

2. Lieferung und Montage 2/2

- Wird Fertigbauhandlung nicht von der Tischlerlei erbracht, sondern von einem Schweizer Handwerker übernommen, fällt lediglich Einfuhrsteuer an und Tischlerlei muss sich nicht für Schweizer MWST registrieren lassen
- Vgl. Beispiel 6 oben

● 3. IT Leistungen

Die Gesellschaft «Cloudy» aus Hinterzarten bietet u.a. cloudbasierte Adressverwaltung an nichtsteuerpflichtige Empfänger an.

- Leistung: Dienstleistung (Empfängerortsprinzip Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
 - Sofern «Cloudy» einen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000 erzielt und Leistungen in der CH erbringt, besteht **voraussichtlich** MWST-Pflicht in der CH inkl. Recht auf Vorsteuerabzug
 - Zur Zeit hat die ESTV noch **keine Praxis in Bezug auf die Qualifikation der elektronischen Dienstleistungen**. Aus diesem Grund ist im Einzelfall eine Anfrage an die ESTV zu stellen!
- Gleich behandelt werden das Anbieten von Glücksspielen, Bereitstellen von Musik, Filmen, Bilder etc. sowie Informationsdienste (massgebend ist MWST-Branchen-Info 13).

● Zusatzinformationen: Unterscheidung Dienstleistung ↔ Lieferung 1/2

Die Unterscheidung der Dienstleistung ist für Bestimmung des Leistungsortes massgeblich.

Dienstleistungen sind:

- Art. 3 lit. e MWSTG Leistungen, welche keine Lieferungen sind.

● Zusatzinformationen: Unterscheidung Dienstleistung ↔ Lieferung 2/2

Lieferung ist: (deckt sich nicht mit Lieferungsbeffiff im UStG)

- Art. 3 lit. d MWSTG:
 1. das **Verschaffen der Befähigung**, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich **zu verfügen**;
 2. die **Ablieferung eines Gegenstandes**, an dem Arbeiten besorgt worden sind, **auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert** wird, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist;
 3. das Überlassen eines Gegenstandes **zum Gebrauch oder zur Nutzung**.

● Zusatzinformationen: Ortsbestimmung Dienstleistung (Art. 8 MWSTG)

Empfängerortsprinzip als Auffangtatbestand

- Steuerbefreiung des Unternehmens, falls Unternehmen nicht bisher schon registriert war und ausschliesslich Dienstleistungen erbringt

Übrige massgebende Orte von Dienstleistungen

- Keine grundsätzliche Steuerbefreiung, massgebend ist, wo Dienstleistung als erbracht gilt; falls in CH, CH Steuerpflicht gegeben, wenn weltweiter Gesamtumsatz mindestens CHF 100'000 beträgt

● Zusatzinformationen: "Übrige Orte" von Dienstleistungen 1/2

- Erbringungsort:
 - Leistung, welche typischerweise unmittelbar an physisch anwesender Person erbracht wird (Heilbehandlung, Pflegeleistung, etc.);
 - Dienstleistung von Reisebüro oder Veranstaltungsorganisator
- Tätigkeitsort:
 - Dienstleistung auf dem Gebiet der Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft etc.;
 - Gastgewerbliche Leistung
- Ort der zurückgelegten Strecke:
 - Personenbeförderungsdienstleistung;
 - Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken



- Zusatzinformationen:
"Übrige Orte" von Dienstleistungen 2/2

- Belegenheitsort:
 - Beherbergungsdienstleistung
- Bestimmungsort:
 - Dienstleistung auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

● Zusatzinformationen: Ortsbestimmung Lieferungen (Art. 7 MWSTG)

- Elektrizitäts- oder Erdgaslieferung in Leitungen
 - Empfängerort
 - Gegenstand wird bei Lieferanten abgeholt
 - Ort, wo sich Gegenstand befindet
 - Gegenstand wird vom Lieferanten transportiert oder versendet
 - Ort, wo Beförderung oder Versand beginnt
- Nur in CH erbrachte Leistungen unterliegen der schweizerischen MWST (Umsatz-, Einfuhr- oder Bezugssteuer)

- Ihre Ansprechpartner bei Fragen



Nadia Tarolli Schmidt
Anwältin, dipl. Steuerexpertin
und Partnerin VISCHER AG
ntarolli@vischer.com
+41 58 211 33 54



Eric Flückiger
Advokat und Senior Associate
eflueckiger@vischer.com
+41 58 211 39 05



Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen
oder für weiterführende Abklärungen
zur Verfügung.

Basel

Aeschenvorstadt 4
CH-4010 Basel
Tel. +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10

Zürich

Schützengasse 1
8021 Zürich
Tel. +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

● Anlagen

- Artikel 3 (MWSTG [Änderungsinformation])
- Artikel 23 (MWSTG [Änderungsinformation])
- Grafik Abklärung Steuerpflicht (MWST-Info 02 Teil B Ziff. 2.1)
- Grafik Beginn Steuerpflicht (MWST-Info 02 Teil A Ziff. 5.3)
- Ortbestimmung Lieferung (MWST-Info 06 Teil II Ziff. 2)
- Ortsbestimmung Dienstleistung (MWST-Info 06 Teil III Ziff. 2)

² Sie dürfen erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen.

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ (ZG);
- b. Gegenstände: bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches;
- c. Leistung: die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt;
- d. Lieferung:
 1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,
 2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist,
 3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- e. Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:
 1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden,
 2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird;
- f. Entgelt: Vermögenswert, den der Empfänger oder die Empfängerin oder an seiner oder ihrer Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet;
- g. hoheitliche Tätigkeit: Tätigkeit eines Gemeinwesens oder einer von einem Gemeinwesen eingesetzten Person oder Organisation, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn für die Tätigkeit dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden;
- h. eng verbundene Personen: ~~die Inhaber und Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Schwellenwerte gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (DBG) überschritten werden oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt;~~

³ SR 631.0

~~⁴ SR 642.11~~

1. die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,
 2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen;
- i. Spende: freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn:
1. die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spenders oder der Spenderin verwendet wird;
 2. es sich um Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen handelt; Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen an gemeinnützige Organisationen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht.~~Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt;~~
- j. gemeinnützige Organisation: Organisation, die die Voraussetzungen erfüllt, welche gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG für die direkte Bundessteuer gelten;
- k. Rechnung: jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Art. 23 Von der Steuer befreite Leistungen

¹ Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.

² Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände diese direkt ins Ausland befördert oder versendet werden und vom Lieferungs-empfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden;

17

641.20

Steuern

3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG¹⁴), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) ~~oder wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG)~~ nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) abgeschlossen wurde;

3^{bis}. die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;

4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
7. ~~das Erbringen von~~ Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern, ~~im Ausland oder im Zusammenhang mit Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen;~~
 - a. bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder
 - b. die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermit-

¹⁴ SR 631.0

telte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;

10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisators von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;

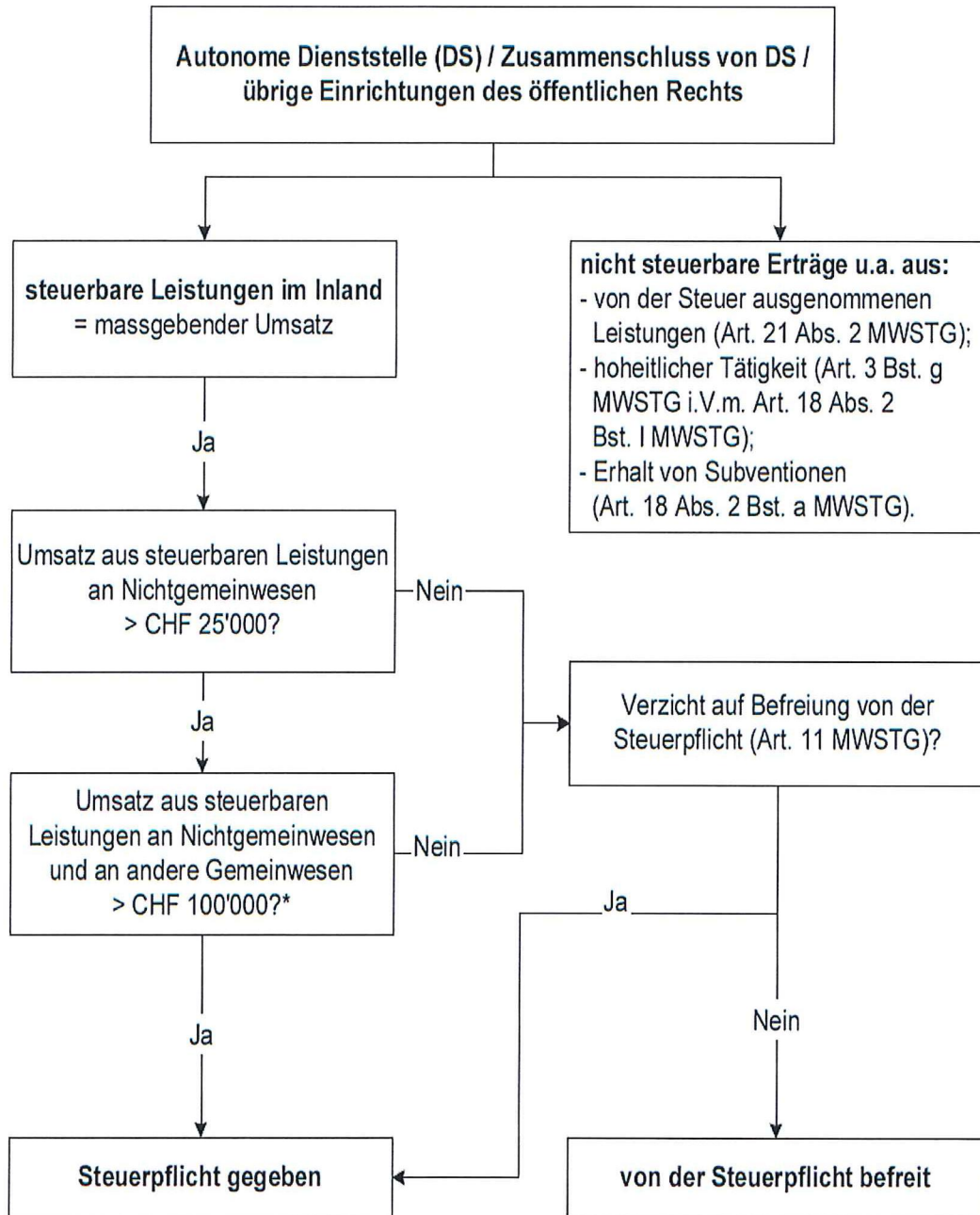
- 11.¹⁵die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten und Lieferantinnen. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers oder der nicht steuerpflichtigen Abnehmerin bearbeitet oder verarbeitet werden.

⁴ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.

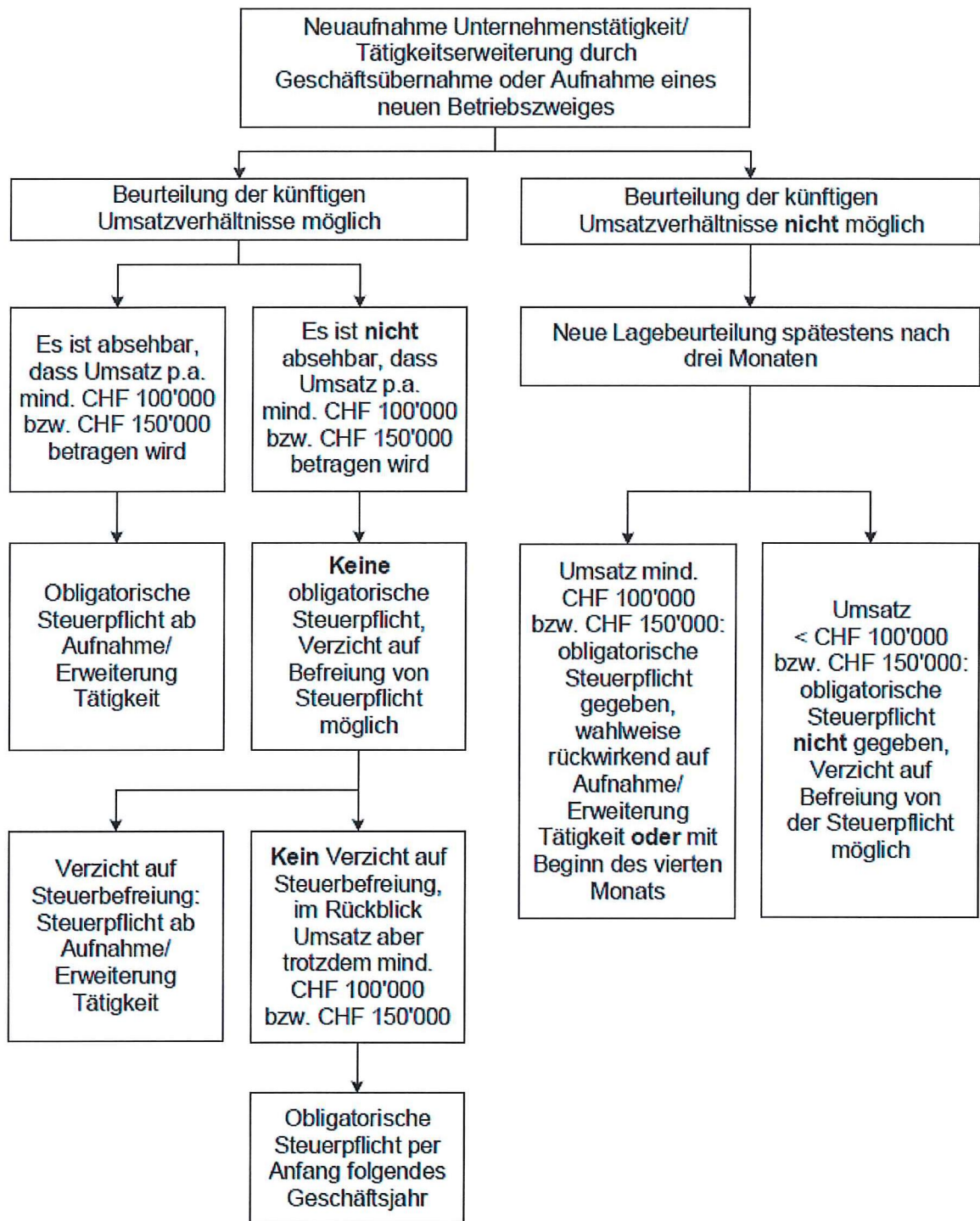
⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest.

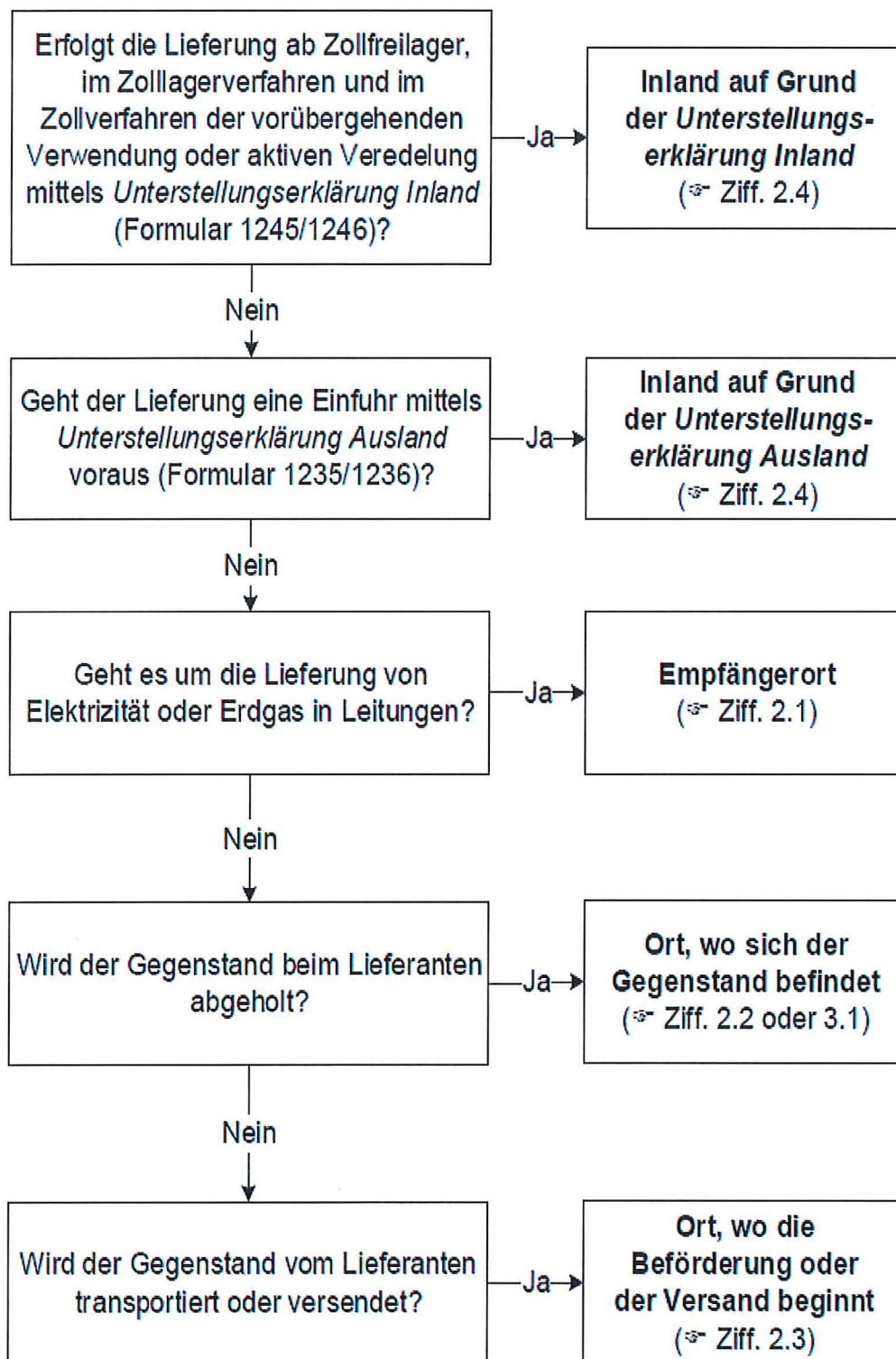
2.1 Grafik: Abklärung der Steuerpflicht (nach mehrwertsteuerlicher Qualifizierung der Leistungen)



*Für Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime sowie für Schulen, Museen und Theater gilt eine Umsatzlimite von $\geq 150'000$ Franken.

5.3 Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und zur Eintragung ins MWST-Register





Ziffer gültig ab 1. Juli 2015 (betreffend Gültigkeit; ☞ [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Schema zur Ortsbestimmung einer Dienstleistung im Ausschussverfahren

